

Dringender Handlungsbedarf:

Ungleichbehandlungen bei Projekten der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (GGV) – Auswirkung auch auf Energy Sharing

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zum **Energy Sharing** möchten wir auf gravierende strukturelle Probleme und Ungleichbehandlungen hinweisen, die die Umsetzung von Projekten der **Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (GGV)** verhindern. Beide Modelle – das bundesweit in Planung befindliche Konzept des Energy Sharing und die GGV – beruhen auf denselben technischen und rechtlichen Grundprinzipien. Es besteht ein dringender politischer Handlungsbedarf zur Problemlösung. Beide Konzepte werden im Folgenden betrachtet:

Die **GGV** wurde mit dem **Gesetz zur Umsetzung des Solarpakets I** eingeführt und ist seit dem **1. Mai 2024** in **§ 42b EnWG** verankert. Sie ermöglicht es Betreibern von Gebäudestromanlagen, Strom direkt an Bewohner desselben Gebäudes zu liefern, ohne die umfassenden Pflichten eines Energieversorgers erfüllen zu müssen. Ziel ist es, insbesondere die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern zu vereinfachen, das Potenzial von Mieterstromanlagen effizient zu heben und das Netz zu entlasten. Die GGV bietet eine unbürokratische Lösung für die direkte Stromversorgung, ohne bestehende Reststromverträge zu beeinträchtigen.

Massive Behinderung der GGV

Seit 1,5 Jahren besteht ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf die Umsetzung der GGV. Dennoch müssen wir feststellen, dass wir in Deutschland weit davon entfernt sind, diese wichtigen Möglichkeiten der Umsetzung von PV im Mehrparteienhaus in die Praxis zu bekommen. Diese Diskrepanz widerspricht nicht nur dem Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber Betreiber:innen von PV in Einfamilienhäusern. Sie gefährdet auch die Umsetzung der Energiewende auf lokaler Ebene.

Wir möchten auf folgende strukturelle Hemmnisse hinweisen:

- **Verweigerung von Dienstleistungen durch grundzuständige Messstellenbetreiber:**
Zahlreiche grundzuständige Messstellenbetreiber bieten die für eine GGV erforderlichen Mess- und Abrechnungsdienstleistungen nicht an oder verweigern diese sogar aktiv. Die bekannten Probleme des Rollouts intelligenter digitaler Messsysteme dürfen nicht dazu führen, dass Projekte prinzipiell abgewiesen oder verzögert werden. Damit wird das gesetzliche Ziel eines diskriminierungsfreien Marktzugangs (§ 1 Abs. 2 MsbG) unterlaufen.
- **Blockaden gegenüber wettbewerblichen Messstellenbetreibern:**
In vielen Netzgebieten wird wettbewerblichen Messstellenbetreibern die Umsetzung von GGV-Projekten faktisch verwehrt oder erheblich verzögert. Dies behindert Innovation und Wettbewerb. Die Bürgerbeteiligung wird verhindert und damit auch die zentralen Ziele des Energy-Sharing-Konzepts.
- **Uneinheitliche und überhöhte Zusatzentgelte gemäß § 34 MsbG:**
Neben den allgemeinen Messkosten für intelligente Messsysteme (iMSys) werden vielfach Zusatzentgelte erhoben, deren Erhebungspraxis intransparent und willkürlich wirkt. Dies führt zu erheblichen Mehrkosten und erschwert die wirtschaftliche Tragfähigkeit von GGV-Projekten. (vgl. BT-Drs. 20/5549, S. 59 ff.)
- **Fehlende Anerkennung des iMSys-Einbaus als gesetzlicher Pflichteinbau:**
Der für die GGV notwendige iMSys-Einbau wird bislang nicht als gesetzlicher Pflichteinbau anerkannt, sondern häufig als „vorzeitiger Einbau“ nach § 35 MsbG klassifiziert. Damit werden zusätzliche Kosten (30 €/a/Messpunkt) und bürokratische Hürden geschaffen, obwohl der Einbau technisch zwingend und im Sinne der Digitalisierung der Energiewende erforderlich ist.

Wir bitten Sie daher eindringlich, diese Rechtsunsicherheit durch klare Vorgaben im MsbG zu stützen. Die Umsetzung von GGV-Projekten muss diskriminierungsfrei und ohne weitere Zusatzkosten geschehen. Auch das Energy Sharing ist als gesamtes Konzept für die dezentrale und bürgernahe Beteiligung an der Energiewende durch die beschriebenen Mängel gefährdet.

Folgende Punkte sollten rechtssicher geregelt werden:

- die **klare Verpflichtung der grundzuständigen Messstellenbetreiber**, die für GGV und Energy Sharing erforderlichen Dienstleistungen in einem festgelegten zeitlichen Rahmen (z.B. in Anlehnung an § 8 (5) EEG 2023) diskriminierungsfrei zu begleiten oder selbst anzubieten,
- die Einordnung des iMSys-Einbaus bei GGV- und Energy-Sharing-Projekten als **gesetzlicher Pflichteinbau in einem angemessenen Zeitrahmen**,
- eine **“Small-Lösung” bei Übermittlung von Messdaten** und den daran knüpfenden Hardware-Pflichten. Es genügt die tägliche gebündelte Übertragung der (bis dahin akkumulierten und aggregierten) im 15-Min.-Takt gemessenen Verbrauchsdaten an den Messstellenbetreiber, was die Anforderungen an die Connectivity (z.B. in Betonkellern und Altbauten) senkt.
- sowie die Schaffung **transparenter Rahmenbedingungen für den Marktzugang für wettbewerbliche Messstellenbetreiber** in allen Verteilnetzen.

Eine rechtssichere Regelung der o.g. Punkte wird nicht nur die Umsetzbarkeit der GGV deutlich verbessern. Ohne sie ist eine dezentrale, faire und von den Bürgerinnen und Bürgern getragene Energiewende nicht möglich. Für eine Rückmeldung oder die Möglichkeit, unsere praktischen Erfahrungen aus laufenden GGV-Projekten in die Diskussion einzubringen, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Jung

Vorständin, Geschäftsführerin

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.

Frank Späte

Präsident

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie

PV-Fachberatung für Photovoltaik auf MPH

Energieagentur Regio Freiburg